Die Berechnung eines Verwahrentgeltes erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Verwahrentgelt

Soweit Konten ein Guthaben aufweisen, verwahrt die Sparkasse das Guthaben im Auftrag des Kontoinhabers. Die Sparkasse kann für die Verwahrung des Guthabens auf den geschäftlichen genutzten Girokonten / Geldmarktkonto[2] nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen jeweils ein Verwahrentgelt erheben und abrechnen. Soweit ein Entgelt für die Kontoführung vereinbart ist, bleibt dieses vom Verwahrentgelt unberührt. Sofern das Girokonto einen Sollsaldo aufweist und / oder überzogen ist, kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Sparkasse herleiten.

Die Sparkasse wird jedem Kontoinhaber einen Freibetrag von 100.000 Euro einräumen. Der Kontoinhaber kann den Freibetrag in Teilbeträgen von mindestens 25.000 Euro oder einem Vielfachen davon auf einzelne seiner betroffenen Konten verteilen. Wenn der Kontoinhaber keine Verteilung des Freibetrages vornimmt, ordnet die Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen den Freibetrag nach freiem Ermessen einem Konto des Kontoinhabers zu.

Das Verwahrentgelt wird für Guthaben auf den vorgenannten Konten berechnet, im Falle der Zuordnung eines Freibetrages aber erst, wenn das Guthaben auf dem Konto den Freibetrag übersteigt. Falls der einem Konto zugeordnete Freibetrag durch ein entsprechendes Guthaben auf dem Konto ausgeschöpft ist, kann ein Freibetrag übersteigendes Guthaben auf diesem Konto nicht einem anderen Konto angerechnet werden, auf dem ein Freibetrag nicht ausgeschöpft ist.

2. Verwahrentgeltberechnung

Das Verwahrentgelt ist variabel und wird wie folgt berechnet:

2.1. Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als Null (0 Prozent), erhebt die Sparkasse auf das den Freibetrag übersteigende Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität multipliziert mit „-1".

2.2. Die Höhe und die Entwicklung des Zinssatzes des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität kann jederzeit über die Internetseite, z.B. der Bundesbank „www.bundesbank.de" abgefragt werden.

2.3. Die Bestimmung des Verwahrentgelts erfolgt auf Grundlage des jeweiligen täglich fehlerfrei ermittelten Tagesendsaldos. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung im Preis- und Leistungsverzeichnis (vgl. Geschäftstage und Annahmezeiten) valutierten Kontobewegungen ein.

2.4. Das jeweilige Girokonto / Geldmarktkonto wird mit dem vom Kontoinhaber zu entrichtenden Verwahrentgelt jeweils mit Rechnungsabschluss belastet.

2.5. Steigt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität auf oder über Null (0 Prozent), kann der Kontoinhaber hieraus keine Ansprüche gegen die Sparkasse herleiten. Eventuelle vertragliche Zinsansprüche des Kontoinhabers bleiben hiervon unberührt. Steigt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität auf oder über Null (0 Prozent), wird kein Verwahrentgelt erhoben.

---

[2] Betroffen sind die Kontomodelle Giro Business, Giro Business Komfort, Giro Business Premium, Geldmarktkonto